Landtag von Baden-Württemberg **Drucksache 15 / 1496**

15. Wahlperiode **27. 03. 2012**

Gesetzentwurf

der Fraktion der FDP/DVP

Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes

A. Zielsetzung

Durch die Änderung des Landesplanungsgesetzes soll ein wesentlicher Ausbau der Energieerzeugung mit Windkraftanlagen in Baden-Württemberg erreicht werden. Bis zum Jahr 2020 soll der Anteil der Bruttostromerzeugung aus Windkraftanlagen im Jahresdurchschnitt mindestens 10 Prozent betragen.

B. Wesentlicher Inhalt

Der Gesetzentwurf verpflichtet die Regionalverbände unter Beteiligung der Gemeinden sowie der Bürgerinnen und Bürger zur Ausweisung von Vorranggebieten im Sinne von § 8 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 Raumordnungsgesetz (ROG), die zugleich die Eigenschaft von Eignungsgebieten gem. § 8 Abs. 7 S. 1 Nr. 3 ROG haben müssen (modifizierte Vorranggebiete). Hierdurch werden erheblich mehr Standorte als bisher für die Nutzung durch Windkraftanlagen ausgewiesen.

C. Alternativen

1. Beibehaltung des geltenden Rechtszustands

Hierbei stünde zu befürchten, dass die beabsichtigte Zielsetzung unter A. innerhalb des gebotenen Zeitrahmens und inhaltlich nicht erreicht werden könnte. Sofern die vorhandenen Vorrang- und Ausschlussgebiete nicht aufgehoben werden, blieben die nötige Signalwirkung und Impulse aus. Die Alternative ist daher nicht geeignet.

2. Gesetzesänderung entsprechend Drucksache 15/1368 (Gesetzentwurf der Landesregierung)

Hierbei entstünde eine unklare Kompetenzverteilung zwischen Regionalplanung einerseits und Bauleitplanung der Gemeinden andererseits, die interkommunale

Eingegangen: 27. 03. 2012 / Ausgegeben: 02. 04. 2012

Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

und Konflikte innerhalb der Gemeinden nähren kann. Die Landesregierung hat an keiner Stelle dargelegt, welche signifikanten Vorteile sich aus dieser Alternative für den Ausbau der Windenergienutzung in Baden-Württemberg ergeben sollen. Mögliche Investoren hätten eine weniger stark ausgeprägte Rechtssicherheit im Vergleich zum hier vorliegenden Gesetzentwurf. Zudem wären die Gemeinden durch die neue Aufgabenwahrnehmung zusätzlichen Kosten ausgesetzt. Der Gesetzentwurf der Landesregierung macht zudem die Einrichtung von Kompetenzzentren zur Unterstützung der Gemeinden bei den Regierungspräsidien erforderlich, die vermieden werden kann, wenn es bei der Planungshoheit der Regionalverbände verbleibt. Schließlich eröffnet diese Alternative eine unkoordinierte Planung von Windkraftanlagen, was zu Beeinträchtigungen von Umwelt- und Naturschutzbelangen, des Schutzes von Anwohnern und des Landschaftsbilds über das vertretbare und begründete Maß hinaus, führt. Diese Alternative ist demnach nicht geeignet, die beabsichtigte Zielsetzung zu erreichen.

3. Keine Sonderregelung gem. § 11 Abs. 7 S. 1 2. Halbsatz für die Planung von regional bedeutsamen Windkraftanlagen im Landesplanungsgesetz

Es könnten demnach von den Regionalverbänden gem. § 11 Abs. 7 S. 1 Landesplanungsgesetz Festlegungen von Vorranggebieten, Vorbehaltsgebieten sowie Ausschlussgebieten getroffen werden. Es ergäbe sich somit keine Pflicht zur Ausweisung von Standorten für regional bedeutsame Windkraftanlagen. Die zusätzliche Möglichkeit der Ausweisung von Vorbehaltsgebieten würde der Windenergienutzung keinen zusätzlichen Schub verleihen, da die Gestaltungsmöglichkeiten der Gemeinden in diesen Vorbehaltsgebieten letztlich restriktiver Natur sind. Sie ist deshalb nicht nur verzichtbar, sondern zur Zielerreichung eher ungeeignet. Deshalb scheidet diese Alternative aus.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Den Regionalverbänden können durch die Neuausweisung von Vorranggebieten mit der Eigenschaft von Eignungsgebieten Kosten entstehen, die jedoch dem üblichen bereits bestehenden Aufgabenerledigungsaufwand entsprechen und je nach derzeitigem Arbeitsstand in den einzelnen Regionalverbänden unterschiedlich ausfallen, sodass eine hinreichende Quantifizierung nicht möglich ist. Den Gemeinden können im Zuge der Benennung von Vorschlägen für modifizierte Vorranggebiete Kosten entstehen, deren Umfang sie jedoch selbst steuern können und deren Gesamtheit aufgrund der großen Bandbreite an Erkenntnis- und Planungsständen an dieser Stelle nicht ausgewiesen werden können.

E. Kosten für Private

Keine.

Der Landtag wolle beschließen,

dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes

Artikel 1

Änderung des Landesplanungsgesetzes

Das Landesplanungsgesetz in der Fassung vom 10. Juli 2003 (GBl. S. 385), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 185, 193), wird wie folgt geändert:

1. § 11 Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

   „Der Regionalplan kann die Festlegungen nach Absatz 3 Satz 2 Nr. 3, 5, 6, 10 und 11 nur in der Form von Vorrang-, Vorbehalts- und Ausschlussgebieten treffen. Abweichend hiervon sollen Standorte für regional bedeutsame Windkraftanlagen nach Absatz 3 Satz 2 Nummer 11 bis spätestens 31. März 2013 als Vorranggebiete im Sinne des § 8 Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 ROG festgelegt werden. Die festgelegten Vorranggebiete müssen zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten für regional bedeutsame Windkraftanlagen im Sinne des § 8 Absatz 7 Satz 1 Nummer 3 ROG haben (modifizierte Vorranggebiete). Vorschläge der Gemeinden, soweit sie mit beachtlichen Gründen versehen sind, sind bei der Standortsuche soweit wie möglich zu berücksichtigen.“

2. § 12 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

   „Die Öffentlichkeit ist einzubeziehen. Sie ist möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten; ihr ist insbesondere bei der Planung von regional bedeutsamen Windkraftanlagen nach § 11 Absatz 3 Satz 2 Nummer 11 Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. An die Unterrichtung und Erörterung schließt sich das Verfahren nach Absatz 3 a auch an, wenn die Erörterung zu einer Änderung der Planung führt.“

3. Der bisherige § 12 Absatz 3 wird § 12 Absatz 3 a und wie folgt gefasst:

   „Der Entwurf des Regionalplans ist zusammen mit der Begründung und dem Umweltbericht beim Regionalverband und bei den Stadt- und Landkreisen der Region zur Einsichtnahme für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen; diese Unterlagen sind zugleich in das Internet einzustellen. Der Regionalverband

macht Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung und die Internetadresse mindestens eine Woche vorher öffentlich bekannt. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg sowie in entsprechender Anwendung der Vorschriften, die für öffentliche Bekanntmachungen der Stadt- und Landkreise der Region gelten. Die öffentliche Bekanntmachung und die öffentliche Auslegung können auf den Teil der Region beschränkt werden, dessen Belange berührt sein können. Jeder kann zu dem Planentwurf, dessen Begründung und dem Umweltbericht, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch während der Auslegungsfrist gegenüber dem Regionalverband Stellung nehmen; in der öffentlichen Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen. Die Stadt- und Landkreise der Region senden bei ihnen eingegangene Stellungnahmen an den Regionalverband.“

4. In § 13 Absatz 1 werden folgende Sätze 2 bis 4 angefügt:

   „Über die Genehmigung ist innerhalb von drei Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen des Regionalplans zu entscheiden. Kann die Prüfung in diesem Zeitraum nicht abgeschlossen werden, ist die Frist vor ihrem Ablauf in einem mitzuteilenden Zwischenbescheid um den Zeitraum zu verlängern, der notwendig ist, um die Prüfung abzuschließen, höchstens jedoch um drei Monate. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb der Frist versagt wird (Genehmigungsfiktion).“

5. § 13 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

   „Der Regionalverband macht die Genehmigung nach Absatz 1 im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg öffentlich bekannt.“

6. In § 30 Absatz 1, § 42 Satz 2, § 44 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 und § 51 wird das Wort „Wirtschaftsministerium“ jeweils durch die Worte „Ministerium für Verkehr und Infrastruktur“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Landesentwicklungsplans 2002

Der Plansatz 4.2.7 Satz 1 des Landesentwicklungsplans 2002 (LEP 2002), welcher der Verordnung der Landesregierung über die Verbindlicherklärung des Landesentwicklungsplans 2002 vom 23. Juli 2002 (GBl. S. 301) als Anlage angeschlossen ist, wird wie folgt gefasst:

„(Windenergie)

4.2.7

Z Zur Steuerung der Windenergienutzung sind in den Regionalplänen Gebiete zu bezeichnen, die für regio-

nal bedeutsame Windkraftanlagen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit der vorrangigen Windenergienutzung nicht vereinbar sind (Vorranggebiete); diese Vorranggebiete haben zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten (§ 8 Absatz 7 Satz 1 Nummer 3 des Raumordnungsgesetzes) für regional bedeutsame Windkraftanlagen (§ 8 Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 des Raumordnungsgesetzes).“

Artikel 3

Aufhebung der Regionalpläne hinsichtlich der Festlegung von Standorten für regional bedeutsame Windkraftanlagen

Die Festlegungen von Standorten für regional bedeutsame Windkraftanlagen nach § 11 Absatz 3 Satz 2 Nummer 11 des Landesplanungsgesetzes, soweit sie in den Regionalplänen der in § 31 Absatz 1 des Landesplanungsgesetzes bezeichneten Träger der Regionalplanung als Vorranggebiete und in den übrigen Gebieten der Region als Ausschlussgebiete, in denen regional bedeutsame Windkraftanlagen nicht zulässig sind, ausgewiesen sind, treten spätestens mit Ablauf des 31. März 2013 außer Kraft.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

27. 03. 2012

Dr. Rülke

und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Der Anteil sogenannter erneuerbarer Energien an der Bruttostromerzeugung in Baden-Württemberg muss deutlich erhöht werden, wenn die Energiewende gelingen soll. Ein zentrales Handlungsfeld ist hierbei der Ausbau der Windenergienutzung. Das Ziel ist hierbei zunächst, bis zum Jahr 2020 einen Anteil von 10 Prozent an der Bruttostromerzeugung im Jahresdurchschnitt zu erreichen.

Die Regionalverbände sollen deshalb dazu verpflichtet werden, Vorranggebiete auszuweisen, die zugleich die Eigenschaft von Eignungsgebieten im Sinne des unmittelbar auch im Land geltenden Raumordnungsgesetzes (ROG) haben. Dies schafft Planungssicherheit für Investoren und entfaltet Bündelungswirkung. Ein unkoordiniertes und paralleles Vorgehen in der Planung zwischen Regionalverband und Gemeinden wird wirksam verhindert. Die Gemeinden sind ihrerseits aktiv bei der Ausweisung von Vorranggebieten durch die Regionalverbände beteiligt. Dies stellt sicher, dass berechtigten Standortwünschen der Gemeinden Rechnung getragen wird.

Darüber hinaus ermöglicht das Gesetz, dass der Ausbau der Windenergie in Baden-Württemberg durch die Konzentration auf Ebene der Regionalverbände beschleunigt erfolgen kann, da nicht erst die Gemeinden eigene Planungskompetenz entfalten müssen. Durch die Genehmigungsfrist und die Genehmigungsfiktion wird weiterer Schub erzeugt.

Die Frist, bis zu der spätestens die bestehenden Vorrang- und Ausschlussgebiete außer Kraft treten, wird auf 31. März 2013 bestimmt. Die Regionalverbände haben somit für eine sorgfältige Neuplanung unter Einbeziehung der Gemeinden sowie der Bürgerinnen und Bürger ausreichend Zeit.

Von großer Bedeutung sind die Klarstellungen im Bereich der Bürgerbeteiligung und der Einbeziehung der Gemeinden in den Aufstellungsprozess des Regionalplans, indem den Regionalverbänden aufgegeben wird, sachgerechten Ausweisungswünschen der Gemeinden Rechnung zu tragen. Die frühzeitige konstruktive Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger im Bereich der Aufstellung der Raumordnungspläne wird vorgesehen. Dies trägt zur Erhöhung der Akzeptanz bei und dient der Bürgerfreundlichkeit. Bei den in jedem Fall erforderlichen konkreten Einzelgenehmigungen von Windkraftanlagen im immissionsschutzrechtlichen Verfahren ist die Bürgerbeteiligung bundesrechtlich bestimmt, sodass in diesem Gesetz keine zusätzlichen Regelungen getroffen werden können.

B. Einzelbegründung

1. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 11 Absatz 7)

Der Bereich der Raumordnung ist im Zuge der Föderalismusreform 2006 aus dem – nunmehr abgeschafften – Kompetenztypus der Rahmengesetzgebung in den der konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes überführt worden, bei der die Länder die Befugnis zur Gesetzgebung nur haben, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungskompetenz nicht Gebrauch gemacht hat. Der Bundesgesetzgeber hat inzwischen von seiner konkurrierenden Gesetzgebungszuständigkeit für den Bereich der Raumordnung Gebrauch gemacht und das ROG neu gefasst; es ist mit seinem hier relevanten Abschnitt 2 (§§ 8 bis 16 ROG) am 30. Juni 2009 in Kraft getreten. Die veränderte Verfassungslage hat zur Folge, dass das ROG nunmehr im Land unmittelbar geltendes Recht ist. Der Bundesgesetzgeber ist bei der Novellierung des ROG bemüht gewesen, die bis dahin bewährten, vom Bund und den Ländern getragenen Rahmenregelungen möglichst weitgehend in Vollrege-

lungen zu überführen. Er hat allerdings das am 30. September 2009 geltende Landesrecht unberührt gelassen, das unter anderem die Vorschriften des erwähnten Abschnittes 2 ergänzt (§ 28 Abs. 3 ROG). Im Übrigen ist es den Ländern gestattet, durch Landesplanungsgesetze abweichende Regelungen über die Raumordnung zu treffen. Die Länder besitzen also die Befugnis zur Abweichungsgesetzgebung, wobei dann im Verhältnis von Bundes- und Landesrecht das jeweils spätere (Landes-, Bundes-)Gesetz vorgeht.

Die infrastrukturellen Festlegungen in den Regionalplänen nach § 8 Abs. 5 ROG können Vorranggebiete, Vorbehaltsgebiete und Eignungsgebiete für regional bedeutsame Nutzungen bezeichnen (§ 8 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 ROG). Bei Vorranggebieten für regional bedeutsame Nutzungen kann in den Regionalplänen überdies festgelegt werden, dass sie zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten (§ 8 Abs. 7 S. 1 Nr. 3 ROG) für regional bedeutsame Maßnahmen und Nutzungen haben (§ 8 Abs. 7 Nr. 1, Abs. 7 S. 2 ROG; sogenannte modifizierte Vorranggebiete) und dies selbst dann, wenn der Landesgesetzgeber die Festlegung von Eignungsgebieten in Raumordnungsplänen nicht vorsieht. Diese bundesrechtlich vorgegebenen Festlegungsmöglichkeiten sind, wenn sie Zielqualität haben sollen, in den Regionalplänen als Ziele der Raumordnung formal ausdrücklich zu kennzeichnen (Kennzeichnungsgebot).

Modifizierte Vorranggebiete haben die Eigenschaft von regionalen Konzentrationsgebieten, die als Ziele der Raumordnung geeignet sind, die städtebaurechtlichen Rechtswirkungen der Raumordnungsklausel des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB herbeizuführen; regional bedeutsame Windkraftanlagen sind in diesen Gebieten zu konzentrieren. Aufgrund dieser Raumordnungsklausel stehen dann einem privilegierten regional bedeutsamen Vorhaben im gemeindlichen Außenbereich, das u. a. der Nutzung der Windenergie dient (§§ 29 Abs. 1 und 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB), regional bedeutsame öffentliche Belange in der Regel auch dann im Sinne des § 35 Abs. 1 BauGB entgegen, soweit hierfür eine Ausweisung an anderer Stelle als Ziel der Raumordnung (§§ 3 Abs. 1 Nr. 2 und 7 Abs. 2 ROG) erfolgt ist. Diese regionale Konzentrationsgebietsplanung bewirkt zwar eine Kontingentierung, die aber der nicht nur raumordnungs-, sondern auch städtebaurechtlich unerwünschten und damit zu missbilligenden Beeinträchtigung der gemeindlichen Außenbereichslandschaften durch Windkraftanlagen regionalgebietsweit Rechnung trägt. Durch die konstruktive Verpflichtung zur Ausweisung von modifizierten Vorranggebieten wird sichergestellt, dass eine Vergleichbarkeit des Ausbaus der Windenergienutzung in Baden-Württemberg bei Beibehaltung der ausschließlichen Planungskompetenz der Regionalverbände im Vergleich zu einer Doppelzuständigkeit Regionalverband/Gemeinden gegeben ist. Im Rahmen der öffentlichen Anhörung wurde mehrfach betont, dass die Gemeinden für eine sachgerechte Planung in eigener abschließender Zuständigkeit einen Übergangszeitraum von 18 Monaten einfordern. Die in Drucksache 15/1368 seitens der Landesregierung im Vergleich zum Anhörungsentwurf bereits erfolgte Anhebung der Übergangsfrist um vier Monate wurde dort als nicht ausreichend benannt. Die Regionalverbände sind in der Lage, anhand der vorgegebenen Rahmenbedingungen proaktiv die Zielsetzungen der Landesregierung umzusetzen. Eines verlängerten Übergangszeitraums für die Gemeinden bedarf es in diesem Fall nicht, weil es zu keiner abschließenden Kompetenzübertragung kommt. Die Landesregierung kann zudem untergesetzliche Regelungen schaffen, die den Planungsprozess vereinfachen und beschleunigen können.

Eine bloße Ermächtigung und keine Verpflichtung der Regionalverbände (Regionen) zur Festlegung von Vorranggebieten für Standorte von regional bedeutsamen Windkraftanlagen wäre nicht hinreichend zielführend. Deshalb wird die Ausweisung von Vorranggebieten für Standorte für regional bedeutsame Windkraftanlagen als Sollvorschrift gefasst. Dies bietet Investoren von Windkraftanlagen Investitions- und Planungssicherheit, die davon abhängt, dass die einzelnen Regionalverbände von ihrer gesetzlichen Ermächtigung zur Bildung von Vorranggebieten auch tatsächlich Gebrauch machen. Diesbezüglich sind auch die Gebiete außer-

halb dieser Vorranggebiete in den Blick zu nehmen. Ohne die hier vorgesehene Regelung der modifizierten Vorranggebiete wäre in diesen Gebieten die städtebaurechtliche (bebauungsrechtliche) Zulassungsfähigkeit von regional bedeutsamen Windkraftanlagen ausschließlich, d. h. ohne regionalplanerische Steuerung, dem ungewissen Schicksal der ggf. langwierig einzuklagenden Einzelfallzulassung im ggf. nicht vereinfachten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren überlassen, dem u. U. auch noch ein Raumordnungsverfahren vorgelagert wäre, soweit nämlich zur immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ein Verfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Verfahren) durchzuführen ist. Dies betrifft „die Errichtung und den Betrieb einer Windfarm mit Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern mit 20 oder mehr Windkraftanlagen“. Überdies wäre eine allgemeine Vorprüfung im Einzelfall erforderlich, ob nämlich ein UVP-Verfahren geboten wäre, bei „6 bis weniger als 20 Windkraftanlagen“; ein standortbezogene Vorprüfung im Einzelfall ist erforderlich bei „3 bis weniger als 6 Windkraftanlagen“. Hinzu käme, dass die Gemeinden in den Gebieten außerhalb der regionalplanerisch festgelegten modifizierten Vorranggebiete – anlassbezogen – ihrerseits eine Konzentrationsflächenplanung vor allem mit Hilfe von sachlichen und räumlichen Teilflächennutzungsplänen betreiben könnten, die der städtebaurechtlichen Zulässigkeit einer regional bedeutsamen Anlage der Windenergienutzung außerhalb der dargestellten Konzentrationsflächen entgegenwirken würde; die Gemeinden könnten sich dabei auch noch des städtebaurechtlichen Sicherungsinstrumentes der förmlichen Zurückstellung von (immissionsschutzrechtlichen) Genehmigungsanträgen auf die Dauer von bis zu einem Jahr bedienen. Deshalb soll die Regionalplanung modifizierte Vorranggebiete ausweisen, die zur Folge haben, dass außerhalb dieser Gebiete Windkraftanlagen nicht zulässig sind. Zielabweichungsverfahren sind selbstverständlich nicht ausgeschlossen im Falle von Standorten außerhalb der zielförmig festgelegten regionalen Konzentrationsgebiete.

Für einen übergemeindlichen Planungsansatz – unter zwingender Beteiligung der Gemeinden nach Maßgabe des sog. Gegenstromprinzips – spricht nach wie vor der Umstand, dass die Windenergie und deren Nutzung zum Zwecke der Stromgewinnung von überörtlicher Natur sind, die nicht an Gemeindegrenzen halt machen. Auf das Recht des ersten Zugriffs für die Raumordnung bei Standortentscheidungen im Falle regional bedeutsamer Nutzungen wird ausdrücklich hingewiesen. Schon die Regionalverbände (Regionen) können im Rahmen der Gesamtplanung auf der – den Bauleitplanungen der (Regions-)Gemeinden (vertikal) übergeordneten – Ebene der Regionalplanung steuern und verhindern, dass es zu einer übergebührlichen Landschaftsinanspruchnahme mit Beeinträchtigung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes sowie der Anwohnerinnen und Anwohner durch Windkraftanlagen in den gemeindlichen Außenbereichen des Regionalgebietes als Folge ihrer – zahlenmäßig unabhängigen – Privilegierung (§ 35 Absatz 1 Nummer 5 BauGB) kommt.

An einem Zuständigkeitsverlust der Regionalverbände auf dem bedeutsamen und komplexen, weil fach- und gemeindeübergreifenden Gebiet der anlagenbezogenen Windenergienutzung, kann kein ernsthaftes Interesse bestehen. Er träte aber ein, wenn die Regionalverbände nicht auch zur Festlegung von sogenannten modifizierten Vorranggebieten für den jeweiligen Planungsraum verpflichtet wären. Wenn der Regionalplan sogenannte modifizierte Vorranggebiete unter zwingender Beachtung der formal erforderlichen Beteiligung der Gemeinden in der Regionalplanung durch Zuleitung eines Planentwurfs und seiner Begründung (formelles Beteiligungsgebot) und der materiellen Rücksichtnahme der Regionalplanung auf die Bauleitplanungen der Gemeinden (materielles Rücksichtnahmegebot) nach Maßgabe des Gegenstromprinzips festlegt, dann haben die Gemeinden diese Festlegungen in ihren Bauleitplanungen im Sinne des städtebaurechtlichen Anpassungsgebots zu beachten. In diesem Planungsverfahren haben die Gemeinden als Obliegenheit eine Mitwirkungslast bei der systematischen Suche nach regionalen Vorranggebieten zu tragen. Die Interessen der Gemeinden an der

Ausweisung von Standorten für Windkraftanlagen sind durch die Klarstellung in Ergänzung zum ohnehin gegebenen Gegenstromprinzip gewahrt. Gemäß Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 18. Februar 1994 – 4 C 4/92 –, BauR 1994, 486 ist festzustellen: „Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die unter Missachtung der Mitwirkungsrechte der Gemeinden aufgestellt worden sind, binden diese nicht."

Die ergänzende Klarstellung im Gesetz selbst unterstreicht, dass die Gemeinden begründete Vorschläge zu melden haben. Eine Nichtberücksichtigung durch die Regionalverbände ist nur bei zwingenden entgegenstehenden übergeordneten Interessenlagen möglich, deren Gewicht überwiegen. Als Beispiel sei der Wunsch einer Gemeinde zur Errichtung von regional bedeutsamen Windkraftanlagen in unmittelbarer Nachbarschaft von herausragenden Sehenswürdigkeiten von touristischem Rang genannt.

Jede Windkraftanlage ist zudem nach immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu beurteilen.

2. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 12 Absatz 3)

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung auf Augenhöhe ist wesentlich für die Akzeptanz der Planung. Sie wird deshalb an dieser Stelle aufgenommen. Es steht in der Verantwortung der Regionalverbände und der betroffenen Gemeinden, die Bürgerinnen und Bürger aktiv zu beteiligen. Öffentliche Bürgerbeteiligungs- und Planungsforen können geeignete Maßnahmen sein. Die Möglichkeiten elektronischer Medien und insbesondere der Visualisierung (virtual reality) schaffen zusätzliche Veranschaulichung.

3. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 12 Absatz 3 a)

Die Neuformulierung dient der sprachlichen Glättung und stellt zudem klar, was Mindestbestandteil der öffentlichen Bekanntmachung ist.

4. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 13 Absatz 1)

Mit der Genehmigungsfrist wird eine Verfahrensbeschleunigung erreicht, wie sie beispielsweise bereits im bayerischen Landesplanungsgesetz enthalten ist (Artikel 19 Abs. 2 BayLPlG). Die zusätzliche Genehmigungsfiktion entspricht den Bestimmungen des allgemeinen Verwaltungsrechts. In § 42 a Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) ist zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren und im Interesse der Verwaltungsökonomie Entsprechendes allgemein vorgehalten.

5. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 13 Absatz 2 Satz 1)

Klarstellung aufgrund von Nr. 4.

6. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 30 Absatz 1, § 42, § 44 Absatz 1 und § 51)

Klarstellung aufgrund der Neufestlegung der Geschäftsbereiche der Ministerien gemäß der Bekanntmachung der Landesregierung zur Änderung der Bekanntmachung über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Ministerien vom 31. Mai 2011 (GBl. 2011, S. 205).

Zu Artikel 2

Notwendige Folgeänderung aufgrund von Artikel 1.

Zu Artikel 3

Die beabsichtigte Regelung, nämlich die Unwirksamkeit der gegenwärtigen Festlegungen über Vorrang- und ergänzende Ausschlussgebiete in einzelnen Regionalplänen gerade durch Gesetz herbeizuführen, ist zulässig (vgl. Artikel 71 Abs. 1 S. 3 Landesverfassung).

Die Aufhebung der bisherigen Vorrang- und Ausschlussgebiete dient der zeitnahen Erreichung des Gesetzesziels. Die Neuplanung wird zu deutlich mehr Standorten für Anlagen zur Windenergieerzeugung führen. Die in § 31 Absatz 2 des Landesplanungsgesetzes aufgeführten grenzüberschreitenden Träger der Regionalplanung, der Regionalverband Donau-Iller und der Verband Region Rhein-Neckar, unterfallen den jeweiligen staatsvertraglichen Regelungen.

Eine sofortige Aufhebung der bestehenden Vorrang- und Ausschlussgebiete für Standorte regional bedeutsamer Windkraftanlagen in den Regionalplänen würde jedoch künftige Neuplanungen praktisch unmöglich machen, weil im ungesteuerten Zustand Fakten geschaffen werden können, die einer beabsichtigten Planung entgegenstehen. Eine neue regionalplanerische Steuerung durch Festlegung von Vorranggebieten wird erst nach Durchführung eines Regionalplanverfahrens verbindlich.

Zu Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.